Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV. Nr. 51. 29. November 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Erklärung

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Grossbritannien,

betreffend

den gegenseitigen Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

Der schweizerische Bundesrath

und

die Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland,

haben

zum Zweke gegenseitigen Schuzes von Fabrik- und Handelsmarken in den beiden Staaten folgende

Erklärung

vereinbart:

Den Bürgern oder Unterthanen der einen und der andern der Vertragsparteien sollen im Umfange des Gebietes und der Besizungen der andern die nämlichen Rechte, wie sie den eigenen Bürgern oder Unterthanen eingeräumt sind, oder den Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation künftig sollten eingeräumt werden, zustehen in Allem, was Bezug hat auf den Schuz des Eigenthums an Fabrik- und Handelsmarken.

Wer den gedachten Schuz für sich erwirken will, muß die durch die Geseze der betreffenden Staaten geforderten Formalitäten

erfüllen, deren gegenseitige Mittheilung die Vertragsparteien besorgen werden, wobei sie sich vorbehalten, dieselben von Zeit zu Zeit, wenn sie es für nöthig finden, abzuändern.

Gegenwärtige Erklärung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt so lange gültig, bis die eine der Vertragsparteien der andern den Rüktritt von derselben anzeigt.

Dessen zur Urkunde haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrükt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bern, den 6. November 1880.

(L. S.) **Droz.** (L. S.) **C. Vivian.**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Grossbritannien, betreffend den gegenseitigen Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1880
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	51
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.11.1880
Seite Page Pagina	423-424
Ref. No	10 010 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.